

---

---

---

An die  
Stadtgemeinde Bleiburg  
10. Oktober Platz 1  
9150 Bleiburg

---

**Betreff: Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996**

Gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der Kärntner Bauordnung 1996 wird Ihnen nachstehendes mitteilungspflichtige Bauvorhaben zur Kenntnis gebracht.

**Ausführungsort:** \_\_\_\_\_

**Grundstücksnummer:** \_\_\_\_\_

**Katastralgemeinde:** \_\_\_\_\_

**Ausführungsbeginn:** \_\_\_\_\_

**Bitte zutreffendes Bauvorhaben ankreuzen/markieren**

**a)  die Errichtung,  die Änderung und  der Abbruch von**

1.  Gebäuden bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe;
2.  zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW;
3.  Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 2,00 m Höhe, auch wenn diese gemeinsam mit einer Sockelmauer gemäß Z 4 ausgeführt werden;  gemeinsam mit einer Stützmauer im Sinne der Z 5 bis zu 2,50 m Gesamthöhe;
4.  Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe;
5.  Stützmauern bis zu 1 m Höhe;
6.  Wasserbecken bis zu 80 m<sup>3</sup> Rauminhalt, wenn sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden, sowie dazugehörige Abdeckungen für das Schwimmbecken bis zu einer Gesamthöhe von 2,5 m;
7.  Senk- und Sammelgruben bis zu 40 m<sup>3</sup> Rauminhalt;
8.  baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden);
9.  Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 16 m<sup>2</sup> Gesamtfläche;
10.  Gasanlagen, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Gasgesetz – K-GG bedürfen;
11.  Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 5 m Breite und 3,50 m Höhe;
12.  für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen;
13.  Sonnenkollektoren und  Photovoltaikanlagen, die auf der Dachfläche angebracht werden oder in die Fassade integriert oder unmittelbar parallel dazu ausgeführt werden;
14.  Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche, wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
15.  baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe;

- 16.  Terrassen bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie Terrassenüberdachungen bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- 17.  einem überdachten Stellplatz pro Wohngebäude bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn dieser  als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird;
- 18.  Verkehrsflächen bis zu 150 m<sup>2</sup>;
- 19.  Notstromanlagen;
- 20.  Raum- und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 813/2013, wenn diese keine unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immissionen verursachen. **Sachverständigengutachten erforderlich, welches bestätigt, dass keine unzumutbaren oder das ortsübliche Maß übersteigende Immissionen verursacht werden!**

**b)  die Änderung von Gebäuden, soweit**

- 1.  sie sich nur auf das Innere bezieht und keine tragenden Bauteile, ausgenommen statisch unbedenkliche Leitungsdurchbrüche bis zu einem lichten Durchmesser von 0,30m, betrifft, wenn keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt;
- 2.  es sich um den Einbau von Treppenschrägaufzügen in nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Gebäuden handelt;
- 3.  es sich um einen statisch unbedenklichen Durchbruch einer Außenwand bis zu 2,5 m<sup>2</sup> oder die Erweiterung eines bestehenden Durchbruches einer Außenwand bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 m<sup>2</sup> handelt;
- 4.  es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung nur unwesentlich geändert werden;
- 5.  es sich um die Anbringung einer Außendämmung handelt, wenn die äußere Gestaltung nur unwesentlich geändert wird;
- 6.  es sich um die Erneuerung eines Daches inklusive Errichtung eines Unterdaches handelt, wenn die äußere Gestaltung nur unwesentlich geändert wird und keine tragenden Bauteile betrifft.

c)  der Abbruch von Gebäuden mit einer Kubatur bis zu 1000 m<sup>3</sup>, die nicht an eine bauliche Anlage eines anderen Grundstückes angebaut sind;

d)  die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, wenn das Vorhaben mit den in lit. a bis c angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist;

e)  die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat;

f)  die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Freizeitwohnsitz im Sinne des § 5 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz;

**Begründung für die Änderung:**

- g)**  die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen im Nahbereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet sowie die Änderung der Verwendung in eine solche Anlage;
- h)**  die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 2 des Kärntner Grundversorgungsgesetzes – K-GrvG;
- i)**  Vorhaben, die in Entsprechung eines behördlichen Auftrages, ausgenommen eines baubehördlichen Auftrages, ausgeführt werden;
- j)**  Vorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden.

**Weitere Beschreibung des Vorhabens:**

Länge: \_\_\_\_\_ Breite: \_\_\_\_\_ Höhe: \_\_\_\_\_ Rauminhalt: \_\_\_\_\_

Material/Type etc.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beilagen:**

**0** Lageplan

**0** Sachverständigengutachten

**Datum & Unterschrift BauwerberIn:** \_\_\_\_\_

## Wichtige Hinweise der Baubehörde:

1. **Mitteilungspflichtige Bauvorhaben müssen - je nach Art und Umfang - nachstehende Anforderungen erfüllen und sind vor Beginn der geplanten Ausführung bei der Baubehörde anzuzeigen.**

- a) Flächenwidmungsplan
- b) Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan
- c) Orts- und Landschaftsbild
- d) Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße
- e) Ordnungsgemäße Wasserversorgung (K-GWVG)
- f) Ordnungsgemäße Abwasserentsorgung (K-GKG)
- g) Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften, Kärntner Bautechnikverordnung und OIB-Richtlinien
- h) Verwendung von Bauprodukten, die dem Kärntner Bauproduktgesetz entsprechen
- i) Kärntner Straßengesetz (z.B. Bauverbotszone, bewilligte Zufahrt etc.)

Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften wird durch die Baubehörde überprüft. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften sowie bei konsensloser Bauausführung werden entsprechende Verfahren nach der K-BO 1996 etc. eingeleitet und die Verstöße auch zur Anzeige gebracht.

2. Es können zusätzliche Gebühren z.B. nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und Wasserversorgungsgesetz anfallen, die von der Abgabenbehörde gesondert vorgeschrieben werden. Informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig am Gemeindeamt!

### **BEHÖRDLICHE ANMERKUNGEN & PRÜFUNGEN (nur von der Baubehörde auszufüllen!)**

- **Widmung:** \_\_\_\_\_  
Widerspruch gegeben:  ja  nein  
Anmerkung: \_\_\_\_\_
- Allgemeiner Bebauungsplan 2011  Teilbebauungsplan: \_\_\_\_\_  
Widerspruch gegeben:  ja  nein  
Anmerkung: \_\_\_\_\_
- Interessen der Erhaltung des **Landschaftsbildes** oder **Schutzes des Ortbildes**:  ja  nein
- Verbindung zu einer **öffentlichen Fahrstraße** oder **einem Servitutsweg**  ja  nein
- **Wasserversorgung**:  ja  nein → Anschluss- bzw. Ergänzungsbeitrag:  ja  nein
- **Abwasserentsorgung**:  ja  nein → Anschluss- bzw. Ergänzungsbeitrag:  ja  nein
- Einhaltung der Kärntner **Bauvorschriften**:  ja  nein
- Entspricht dem Kärntner **Straßengesetz**:  ja  nein
- **AGWR**  ja  nein | **GEORG**  ja  nein | Weiterleitung **Finanzamt** erforderlich:  ja  nein

### **Sonstige Anmerkungen:**

Überprüft am \_\_\_\_\_

Stempel & Unterschrift: \_\_\_\_\_